

Aktenzeichen:

2 RU 55/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

. In Sachen

Verkündet

am 23. Juni 1959

Regierungsobersekretär
Schriftführer

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-
industrie, Würzburg, Röntgenring 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1959, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i
und Bundesrichter Dr. B a r e s e l
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter N o t t b o h m
und Bundessozialrichter S i e g e r t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom
21. Dezember 1956 wird mit den ihm zugrundelie-
genden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1900 geborene Kläger erlitt in Meißen am 15. März 1943 durch Arbeitsunfall einen beiderseitigen Speichenbruch in Handgelenknähe sowie eine Verletzung am rechten Kniegelenk. Die Töpferei-Berufsgenossenschaft bewilligte ihm mit Bescheid vom 4. Oktober 1944 eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 30 v.H. Im Bescheid wurden als Unfallfolgen anerkannt:

Schmerzen und leichte Bewegungsbehinderung im linken Handgelenk, eine leichte Ermüdbarkeit im rechten Handgelenk sowie eine vorübergehende Verschlechterung des rechten Kniegelenks.

Eine chronische Entzündung des rechten Kniegelenks wurde als Unfallfolge nicht anerkannt.

Nach den Angaben des Klägers soll ihm die Rente bis zu seinem Wegzug aus der sowjetisch besetzten Zone gezahlt worden sein. Seit dem 1. Oktober 1946 befindet sich der Kläger im Gebiet der damaligen britischen Besatzungszone. Auf seinen Antrag bewilligte ihm die Beklagte durch formloses Schreiben vom 25. Juni 1947 eine 30 %ige Rente vom 1. Juni 1947 an vorbehaltlich einer endgültigen Regelung. Mit Bescheid vom 29. September 1947 entzog sie diese Rente, da eine unfallbedingte MdE. meßbaren Grades nicht mehr bestehe.

Das Oberversicherungsamt (OVA.) Hamburg wies die gegen diesen Bescheid eingelegte Berufung durch Urteil vom 24. März 1949 zurück. Die - weitere - Berufung gegen dieses Urteil nahm der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG.) Hamburg am 3. Januar 1956 zurück, nachdem der Facharzt für Chirurgie Dr. F. nach einer Untersuchung des Klägers am 1. August 1955 den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Gelenkveränderungen bejaht und die zur Zeit der Untersuchung bestehende MdE. auf 40 v.H. geschätzt, es jedoch als unmöglich bezeichnet hatte, den Grad der MdE. für die zurückliegende Zeit einwandfrei zu bestimmen.



- 3 -

Am 23. Juli 1949 beantragte der Kläger die Wiedergewährung der Rente, weil sich sein Gesundheitszustand verschlimmert habe. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 18. März 1950 ab, das OVA. Schleswig wies die Berufung des Klägers durch Urteil vom 9. November 1950 zurück.

Gegen dieses Urteil richtete sich die - weitere - Berufung des Klägers, die gemäß § 215 Abs. 8 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufung auf das LSG. Schleswig übergang.

Das LSG. hat die Berufung durch Urteil vom 21. Dezember 1956 zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt:

Es bestehe kein Anspruch auf Wiedergewährung der Rente, da eine wesentliche Änderung in den für die Rentenentziehung vom September 1947 maßgebenden Verhältnissen nicht eingetreten sei. Die Befunde, die Dr. R bei der auf Grund des Wiedergewährungsanspruchs des Klägers am 13. Januar 1950 durchgeführten Untersuchung erhoben habe, seien in Vergleich zu setzen mit denjenigen Befunden, die derselbe Arzt am 16. September 1947 festgestellt habe und die zur Entziehung der Rente geführt hätten. Beide Male habe sich lediglich eine leichte Behinderung bei der Dorsalflexion der rechten Hand ergeben, die keine meßbare MdE. bedinge, während die übrigen Gelenkveränderungen als unfallfremd bezeichnet worden seien. Dr. F. habe zwar möglicherweise zu Recht die am 1. August 1955 bestehende MdE. des Klägers mit 40 v.H. bewertet, es treffe jedoch nicht zu, daß die von ihm erhobenen Befunde am rechten Knie und an den beiden Handgelenken auf den Unfall zurückzuführen seien. Der Zustand des rechten Knies müsse als unfallfremd von vornherein außer Betracht bleiben, da bereits bei der ersten Rentenbewilligung festgestellt worden sei, daß dieses Gelenk schon vor dem Unfall von einer chronischen gelenkverändernden Entzündung befallen gewesen und demgemäß auch nur eine vorübergehende Verschlimmerung anerkannt worden sei. Die an den Handgelenken bestehenden Veränderungen seien keine Unfallfolgen. Das Gutachten Dr. F. sei in diesem Punkte nicht schlüssig. Er begründe seine Auffassung, die krankhaften Veränderungen seien auf den Unfall zurückzuführen, damit, daß sich



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

an den übrigen Gelenken keine krankhaften Befunde erheben ließen. Es ergebe sich aber kein Anhaltspunkt dafür, daß er die übrigen Gelenke - mit Ausnahme des linken Kniegelenks - überhaupt untersucht habe. Am linken Kniegelenk aber habe er "altersentsprechende Befunde" erhoben, ohne ausschließen zu können, daß es sich auch hierbei um pathologische Befunde handele, welche die gleiche Entwicklung nehmen könnten wie die Veränderungen des rechten Knies und der beiden Handgelenke. Damit widerlege er seine Behauptung, die übrigen Gelenke seien nicht betroffen. Darüber hinaus habe sich das LSG. selbst durch Augenschein davon überzeugt, daß noch andere Gelenke von dem arthritischen Prozeß befallen seien, an dem der Kläger offenbar schon seit langer Zeit kranke. So seien die Fingergelenke des Klägers erheblich verdickt. Diese Verdickungen deuten darauf hin, daß sich auch in diesen Gelenken Veränderungen vollzögen, die dem Kläger wahrscheinlich nur deshalb bisher nicht zum Bewußtsein gelangt seien, weil sie ihm noch keine Beschwerden bereiteten. Die vom Kläger jetzt geltend gemachte Gebrauchseinschränkung seiner Hände sei demnach ausschließlich auf den in den Gelenken ablaufenden krankhaften Prozeß - Infektarthritis - zurückzuführen. Die Infektarthritis selbst sei durch den Unfall nicht hervorgerufen worden.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil in der gesetzlichen Form und Frist Revision eingelegt und diese form- und fristgerecht mit der Rüge wesentlicher Verfahrensmängel begründet. Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.



- 5 -

II

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist aber statthaft und zulässig, weil das Verfahren des LSG. an wesentlichen Mängeln leidet, die von der Revision gerügt worden sind (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Wie die Revision mit Recht rügt, hat das LSG. unter Verstoß gegen § 128 SGG sich zu einer medizinischen Frage eine eigene Meinung gebildet, ohne im Urteil anzugeben, woher es die hierzu erforderliche Fachkunde besitzt.

Das LSG. hat durch Augenschein festgestellt, daß die Fingergelenke des Klägers erheblich verdickt sind. Ohne darzulegen, ob es zu dieser - von medizinischen Laien gemachten - Beobachtung einen ärztlichen Sachverständigen, insbesondere etwa den an der Berufungsverhandlung teilnehmenden Facharzt Dr. E. gehört habe, hat das LSG. hieraus gefolgert, daß auch schon andere Gelenke von dem arthritischen Prozeß befallen seien, an dem der Kläger offenbar seit langer Zeit leide; die Verdickungen der Fingergelenke deuteten darauf hin, daß sich in diesen Gelenken ebenfalls Veränderungen vollzögen, die dem Kläger wahrscheinlich nur deswegen noch nicht zum Bewußtsein gelangt seien, weil sie ihm noch keine Beschwerden bereiteten.

Mit diesem Vorgehen hat das LSG. die Grenzen seines Rechts, die erhobenen Beweise frei zu würdigen, überschritten. Es kommt nicht darauf an, ob die vom LSG. aus den Verdickungen der Fingergelenke gezogenen Schlußfolgerungen zutreffend oder auch lediglich vertretbar sind. Es steht zwar grundsätzlich im Ermessen des Richters, ob er zur Beurteilung von Fragen aus einem bestimmten fachlichen Wissensgebiet einen Sachverständigen hinzuziehen oder aber sich hierfür etwa vorhandener eigener Kenntnisse bedienen will. Da einem Gericht aber in aller Regel ausreichende Kenntnisse für die Beurteilung rein medizinischer Fragen fehlen, muß der Tatrichter, wenn er eine solche Frage ausnahmsweise ohne Hinzuziehung von Sachverständigen selbst entscheiden will, in den Urteilsgründen seine Sachkenntnis in einer Weise darten, die dem Revisionsgericht die Nachprüfung erlaubt,



- 6 -

ob er sich die erforderliche Sachkunde etwa zu Unrecht zuge-
traut hat (vgl. BSG. in SozR. SGG § 128 B1. Da 19 Nr. 45;
BGHSt. Bd. 12 S. 18; BGH. Urt. vom 30.5.1958 in Versiche-
rungsrecht 1958 S. 545). Die Anforderungen, die an den Nach-
weis der eigenen Sachkunde im Urteil zu stellen sind, hängen
von dem Schwierigkeitsgrad der zu entscheidenden Frage ab.
Enthalten jedoch - wie im angefochtenen Urteil - die Gründe
keinerlei dahingehende Ausführungen, so leidet das Urteil
selbst dann an einem Verfahrensmangel, wenn in ihm nur ein-
fachere rein medizinische Fragen entschieden worden sind.
Denn in einem solchen Fall ist dem Revisionsgericht die
Prüfung der Sachkunde des Tatrichters von vornherein unmög-
lich gemacht.

Die hiernach statthafte Revision ist auch begründet, da das
angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht. Die
vom LSG. aus eigener Sachkunde gezogene Schlußfolgerung, daß
noch weitere Gelenke des Klägers von arthritischen Prozesses-
sen befallen seien, war für die Entscheidung des LSG. rechts-
erheblich. Denn durch die Feststellung weiterer arthritischer
Prozesse sollte sowohl die Unschlüssigkeit des von Dr. F
erstatteten Gutachtens bekräftigt als auch dargetan werden,
daß sämtliche Beschwerden des Klägers nicht auf den Unfall,
sondern auf einen allgemein in den Gelenken ablaufenden
krankhaften Prozeß (Infektarthritis) zurückzuführen seien.
Die Feststellung der arthritischen Veränderungen in den Fin-
gergelenken ist unter Verletzung von Verfahrensvorschriften
zustande gekommen. Es ist nicht auszuschließen, daß die
Entscheidung ohne diese Feststellung anders ausgefallen wäre.

Weiterhin rügt die Revision mit Recht, daß das LSG. bei der
Beurteilung des Gutachtens von Dr. F. die Grenzen seines
Rechts zur freien Beweismwürdigung überschritten hat. Dr. F.
sieht die Veränderungen an den Handgelenken und am rechten
Kniegelenk als Unfallfolgen an, weil sich an den anderen
- beim Unfall nicht betroffenen - Gelenken weder klinisch
noch röntgenologisch entsprechende Veränderungen erkennen
ließen. Nach der Auffassung des LSG. widerlegt Dr. F.
seine Behauptung, die übrigen Gelenke seien nicht befallen,



[JLaw - Gesetz und Urteil](#) am linken
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

sprechende Befunde" erhoben habe, ohne mit Sicherheit ausschließen zu können, daß es sich auch hierbei um pathologische Befunde handele, welche die gleiche Entwicklung nehmen könnten wie die Veränderungen des rechten Kniegelenks und der Handgelenke. Das LSG. scheint die Ausführungen Dr. F. dahin verstanden zu haben, die Möglichkeit, daß auch das linke Kniegelenk krankhafte Veränderungen aufweist, sei nach Meinung dieses Sachverständigen nicht ausgeschlossen. Dr. F. hat jedoch als Ergebnis der Untersuchung des linken Kniegelenks festgestellt: "Es sind hier lediglich altersentsprechende Veränderungen erkennbar; sonst lassen sich keine sicher pathologischen Merkmale erkennen". Es erscheint fraglich, ob Dr. F. die altersentsprechenden Veränderungen überhaupt als pathologisch angesehen hat. Jedenfalls hat er ausdrücklich pathologische Veränderungen, wie sie an den unfallbetroffenen Gelenken bestehen, als nicht erkennbar bezeichnet. Zu dieser Beschreibung des Röntgenbefundes steht daher seine anschließende Beurteilung nicht in Widerspruch, "entsprechende" Veränderungen, d.h. solche wie am rechten Kniegelenk und an beiden Handgelenken, ließen sich an den übrigen Gelenken nicht erkennen.

Darüber hinaus hat das LSG. zu Unrecht die gutachtliche Stellungnahme Dr. F. mit der Begründung als unschlüssig angesehen, das Gutachten biete keine Anhaltspunkte dafür, daß Dr. F. die übrigen Gelenke des Klägers überhaupt untersucht habe. Wenn das LSG. trotz der Äußerung Dr. F., weder klinisch noch röntgenologisch hätten sich entsprechende Veränderungen an den anderen Gelenken erkennen lassen, Zweifel hegte, ob Dr. F. die Gelenke untersucht hat, wäre eine Anfrage bei Dr. F. zur Klärung dieser Frage nötig gewesen. Im Gegensatz zur Auffassung des LSG. ist dem Gutachten selbst nicht zu entnehmen, daß Dr. F. diese Untersuchung nicht durchgeführt hat.

Schließlich ist der Revision auch darin beizupflichten, daß das LSG. der Frage, ob außer den unmittelbar beim Unfall betroffenen Gelenken auch andere Gelenke von arthritischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Prozessen befallen sind, durch weitere Ermittlungen hätte nachgehen müssen. Seine eigenen Schlußfolgerungen sind nicht verwertbar und waren im übrigen schon deswegen nicht ausreichend, weil außer Dr. F. keiner der im Laufe des Verfahrens tätig gewordenen medizinischen Sachverständigen diese Frage überhaupt erwogen hat, und weil jedenfalls durch die bisher beigezogenen Gutachter keine Veränderungen in den übrigen Gelenken festgestellt worden sind. Es hätte sich dem LSG. auf Grund der Ausführungen Dr. F. aufdrängen müssen, den Zustand dieser Gelenke durch weitere Untersuchungen zu klären (§ 103 SGG) und die vorher und später tätig gewordenen Sachverständigen zu den gutachtlichen Äußerungen Dr. F. Stellung nehmen zu lassen.

Da der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden konnte, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden. In dem erneuten Verfahren durfte für das LSG. u.a. auch Anlaß bestehen, den vom Kläger benannten Dr. S. über Art und Ausmaß der schon vor dem Unfall vorhandenen Erkrankung des rechten Kniegelenks zu hören und diesem Arzt dabei die in dem Bescheid vom 4. Oktober 1944 getroffenen Feststellungen vorzuhalten.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)